

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Ausgabe: 03/2017****Datum: 15.02.2017****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
13	Kreis Coesfeld	<b>Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 im Wahlkreis 127 – Coesfeld–Steinfurt II</b>	13
14	Kreis Coesfeld	<b>Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2015 einschließlich des Beteiligungsberichtes 2015 des Kreises Coesfeld</b>	15
15	Kreis Coesfeld	<b>Allgemeinverfügung zur Schonzeitaufhebung für Ringeltauben</b>	19
16	Kreis Coesfeld	<b>Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Ronald Thönes</b>	19
17	Stadt Dülmen/ Bezirksregierung Arnsberg	<b>Bekanntmachung des Erörterungstermins zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Erweiterung des Quarzsandtagesbaues Merfeld“ der Westquarz Tecklenborg GmbH</b>	20
18	Sparkasse Westmünsterland	<b>Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Gronau, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck am 22.02.2017</b>	20
19	Sparkasse Westmünsterland	<b>Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland</b>	20

13/17 - Kreis Coesfeld**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 im Wahlkreis 127 – Coesfeld–Steinfurt II**

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255), fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 auf. Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) gehören zum Wahlkreis 127 – Coesfeld-Steinfurt II alle Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld sowie aus dem Kreis Steinfurt die Gemeinden Altenberge, Laer und Nordwalde.

Die Kreiswahlvorschläge sind bis zum

**Montag, 17. Juli 2017, 18.00 Uhr,**

schriftlich beim

**Kreiswahlleiter  
01-Büro des Landrats (Zimmer 129)  
Friedrich-Ebert-Straße 7  
48653 Coesfeld**

einzureichen. Die Unterlagen müssen dem Kreiswahlleiter bis zu diesem Termin im Original vorliegen (vgl. § 54 Abs. 2 Bundeswahlgesetz – BWG).

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.** Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge **möglichst frühzeitig vor diesem Termin** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

### A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von **Parteien** und nach Maßgabe des § 20 BWG von **Wahlberechtigten** eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

**Montag, 19. Juni 2017, 18.00 Uhr,**

dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

### B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (20 BWG, § 34 BWO)

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre/seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
  - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
  - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis

liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

5. Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt A Nummer 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner in dem betreffenden Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Hierfür ist für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner eine entsprechende Bescheinigung ihrer/seiner Gemeindebehörde direkt auf dem Formblatt nach Anlage 14 oder gesondert nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO dem Kreiswahlvorschlag beizufügen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.
6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), wobei drei Unterzeichnerinnen/Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Formblatt des Kreiswahlvorschlags zu leisten haben. Nummer 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

8. Als Bewerberin/Bewerber einer Partei kann gemäß § 21 BWG in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer **Mitgliederversammlung** zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen **Vertreterversammlung** hierzu gewählt worden ist. Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin/Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen/Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Weiteres regelt § 21 BWG.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (vgl. Abschnitt B Ziffer 9 c). Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilneh-

merinnen/Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, die stimmberechtigten Teilnehmerinnen/Teilnehmer die Möglichkeit hatten, Vorschläge zu machen und Bewerberinnen/Bewerber die Möglichkeit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Weise vorzustellen.

9. Dem Kreiswahlvorschlag, der nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden soll, sind beizufügen:
- a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie ihrer/er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,
  - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
  - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
    - aa) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
    - bb) eine Versicherung an Eides Statt der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
  - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (siehe Abschnitt B Nummer 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter unter der oben genannten Anschrift erhältlich. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Herrn Heuermann bzw. Herrn Lechtenberg (Telefon: 02541-189130 02541-189131; E-Mail: wahlen@kreis-coesfeld.de).

Coesfeld, 10.02.2017

Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 127 –  
Coesfeld-Steinfurt II  
gez. Joachim L. Gilbeau

#### 14/17 - Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2015 einschließlich des Beteiligungsberichtes 2015 des Kreises Coesfeld**

Aufgrund § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 116 Abs. 1 und § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung wird nachstehender Beschluss des Kreistages des Kreises Coesfeld vom 21.12.2016 öffentlich bekannt gemacht:

Der Kreistag hat am 21.12.2016 den vom Prüfungsausschuss testierten Gesamtabschluss einschließlich Beteiligungsbericht des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2015 in der Fassung vom 18.11.2016 mit einer Bilanzsumme von 352.411.631,12 Euro bestätigt und dem Landrat für den Gesamtabschluss zum 31.12.2015 die Entlastung erteilt. Ferner hat der Kreistag beschlossen, dass der sich im Gesamtjahresüberschuss 2015 aus den Überschüssen der Beteiligungen des Kreises Coesfeld einschließlich der Konsolidierungsbuchungen ergebende anteilige Überschuss in Höhe von 307.185,20 € dem in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Eigenkapital, hier: der allgemeinen Rücklage, zugeführt wird.

**Gesamtbilanz zum 31.12.2015****AKTIVA**

Bilanzposten		31.12.2015 €	31.12.2014 €
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>276.528.389,62</b>	<b>266.856.753,76</b>
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>1.383.831,10</b>	<b>1.475.546,56</b>
<b>1.2</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>230.244.330,66</b>	<b>233.833.347,26</b>
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.224.911,38	3.225.291,38
1.2.1.1	Grünflächen	1.697.841,25	1.698.221,25
1.2.1.2	Ackerland	123.043,13	123.043,13
1.2.1.3	Wald, Forsten	102.820,00	102.820,00
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	1.301.207,00	1.301.207,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	51.229.838,77	52.202.524,73
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00
1.2.2.2	Schulen	35.030.641,92	35.517.107,17
1.2.2.3	Wohnbauten	481.398,26	492.600,74
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	15.717.798,59	16.192.816,82
1.2.3	Infrastrukturvermögen	155.036.578,00	158.656.475,79
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	21.629.034,41	21.555.971,93
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	6.593.180,98	6.725.719,79
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	61.090,91	65.454,55
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	126.753.271,70	130.309.329,52
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	4.685.575,30	4.875.032,84
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	911.498,00	901.498,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7.957.337,28	8.004.011,78
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.767.478,62	4.775.993,15
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.431.113,31	1.192.519,59
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagen</b>	<b>44.900.227,86</b>	<b>31.547.859,94</b>
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	68.640,00	68.640,00
1.3.2	Anteile an assoziierten Unternehmen (RVM)	2.226.782,72	2.096.937,74
1.3.3	Übrige Beteiligungen	130.896,00	130.896,00
1.3.4	Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	41.296.807,00	28.199.247,06
1.3.6	Ausleihungen	1.177.102,14	1.052.139,14
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>45.858.729,70</b>	<b>44.798.324,19</b>
<b>2.1</b>	<b>Vorräte</b>	<b>248.101,13</b>	<b>243.228,70</b>
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	248.101,13	243.228,70
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
<b>2.2</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>20.886.725,67</b>	<b>22.756.999,11</b>
2.2.1	Forderungen	20.703.549,56	22.480.164,00
2.2.2	Sonstige Vermögensgegenstände	183.176,11	276.835,11
<b>2.3</b>	<b>Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>2.4</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>24.723.902,90</b>	<b>21.798.096,38</b>
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>30.024.511,80</b>	<b>30.206.873,82</b>
<b>Bilanzsumme</b>		<b>352.411.631,12</b>	<b>341.861.951,77</b>

**PASSIVA**

Bilanzposten		31.12.2015 €	31.12.2014 €
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>23.116.885,47</b>	<b>18.914.648,60</b>
1.1	Allgemeine Rücklage	12.857.112,20	9.832.167,94
1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	5.827.442,15	4.588.078,34
1.4	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	294.281,00	352.586,00
1.5	Gesamtjahresergebnis	4.138.050,12	4.141.816,32
1.5	Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	0,00	0,00
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>117.126.982,67</b>	<b>119.104.577,96</b>
2.1	Sonderposten für Zuwendungen	114.340.863,38	116.826.272,45
2.2	Sonderposten für Beiträge	0,00	0,00
2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	2.553.088,04	2.042.649,26
2.4	Sonstige Sonderposten	233.031,25	235.656,25
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>146.913.231,76</b>	<b>140.598.447,16</b>
3.1	Pensionsrückstellungen	103.802.380,00	99.594.644,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	27.741.618,19	28.247.895,70
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	2.576.208,55	2.143.625,72
3.4	Steuerrückstellungen	292.622,00	313.283,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	12.500.403,02	10.298.998,74
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>45.313.074,78</b>	<b>44.374.991,85</b>
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	25.098.500,48	26.417.755,71
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	25.098.500,48	26.417.755,71
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.578.533,59	1.841.599,37
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	6.232.201,03	7.077.127,31
4.7	Erhaltene Anzahlungen	7.485.742,55	5.288.766,69
4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	4.918.097,13	3.749.742,77
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>19.941.456,44</b>	<b>18.869.286,20</b>
<b>Bilanzsumme</b>		<b>352.411.631,12</b>	<b>341.861.951,77</b>

## Gesamtergebnisrechnung 2015

Ertrags- und Aufwandsarten		2015 €	2014 €
1	Steuern und ähnliche Abgaben	1.506.978,19	1.583.003,65
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	185.621.418,51	180.258.777,88
3	Sonstige Transfererträge	10.991.802,81	9.795.566,38
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	32.009.200,57	30.374.786,26
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.211.940,56	2.008.450,86
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	57.610.788,58	55.888.251,98
7	Sonstige Ordentliche Erträge	4.735.634,06	6.703.144,35
8	Aktivierte Eigenleistungen	236.582,07	388.620,24
9	Bestandsveränderungen	0,00	0,00
<b>10</b>	<b>Ordentliche Gesamterträge</b>	<b>294.924.345,35</b>	<b>287.000.601,60</b>
11	Personalaufwendungen	-36.264.776,28	-33.974.783,09
12	Versorgungsaufwendungen	-6.559.179,31	-9.048.294,19
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-19.839.665,89	-22.945.951,42
14	Bilanzielle Abschreibungen	-9.418.455,41	-9.085.151,80
15	Transferaufwendungen	-203.207.251,57	-197.949.699,43
16	Sonstige Ordentliche Aufwendungen	-14.814.040,15	-9.143.801,27
<b>17</b>	<b>Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	<b>-290.103.368,61</b>	<b>-282.147.681,20</b>
<b>18</b>	<b>Ordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>4.820.976,74</b>	<b>4.852.920,40</b>
19	Gesamtfinanzerträge	496.313,60	513.622,74
20	Gesamtfinanzaufwendungen	-1.179.240,22	-1.224.726,82
<b>21</b>	<b>Gesamtfinanzergebnis</b>	<b>-682.926,62</b>	<b>-711.104,08</b>
<b>22</b>	<b>Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>4.138.050,12</b>	<b>4.141.816,32</b>
23	Außerordentliche Gesamterträge	0,00	0,00
24	Außerordentliche Gesamtaufwendungen	0,00	0,00
<b>25</b>	<b>Außerordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>26</b>	<b>Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag</b>	<b>4.138.050,12</b>	<b>4.141.816,32</b>
27	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,00	0,00
	<u>Nachrichtlich:</u> Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage		
28	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	259,40	2.500,00
29	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00
30	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00
31	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	-166.601,00
32	Verrechnungssaldo	259,40	-164.101,00

Der Gesamtabschluss 2015 des Kreises Coesfeld wurde gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 116 Abs. 1 und § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 22.12.2016 angezeitigt.

Die vollständige Fassung des Gesamtabschlusses 2015 einschließlich der Anlagen kann im Internet unter der Adresse <http://www.kreis-coesfeld.de/> (Rubrik: Service/Haushalt-Finzen/Gesamtabschlüsse) eingesehen werden.

Ferner liegt der Gesamtabschluss 2015 einschließlich der Anlagen ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses

im Gebäude I der Kreisverwaltung Coesfeld (Zimmer 308),  
Abteilung 20 - Finanzen,  
Friedrich-Ebert-Str. 7,  
48653 Coesfeld,

während der allgemeinen Dienstzeit (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Coesfeld, den 06.02.2017

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Gilbeau  
Kreisdirektor

15/17 - Kreis Coesfeld

**Allgemeinverfügung zur Schonzeitaufhebung für Ringeltauben**

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), i.V.m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S.56) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02. April 1977 (BGBl. S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Coesfeld in der Zeit vom 29.02.2017 bis zum 31.10.2017 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeiträume Schonzeitaufhebung
Gemüse, Bohnen, Erbsen und Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.  
Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in den genannten Zeiträumen erlegten Ringeltauben bis **spätestens zum 15. November 2017** der Unteren Jagdbehörde des Kreises Coesfeld zu melden.

III. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2017

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), öffentlich bekannt gemacht. Als Tag der Bekanntmachung, mit dem diese Allgemeinverfügung wirksam wird, wird der 15.02.2017 bestimmt.

VI. Diese Verfügung, einschließlich deren Begründung sowie weitere Hinweise, kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Coesfeld, Schützenwall 18, 48653 Coesfeld, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 136, 1. OG eingesehen werden.

**Gründe:**  
Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs.1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tier-schutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2017 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Coesfeld, den 08.02.2017

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Voß

16/17 - Kreis Coesfeld

**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Ronald Thönes**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 07.06.2016, Aktenzeichen 36-608052-si, ist zuzustellen an Herrn Ronald Thönes, zuletzt wohnhaft in Flinger Richtweg 54, 40235 Düsseldorf.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 07.06.2016 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Do-

kument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36  
Frau Sicking

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 02.02.2017

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36  
Im Auftrag  
gez. Sicking

#### 17/17 - Stadt Dülmen/Bezirksregierung Arnsberg

#### **Bekanntmachung des Erörterungstermins zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Erweiterung des Quarzsandtagesbaues Merfeld“ der Westquarz Tecklenborg GmbH**

In dem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben der Westquarz Tecklenborg GmbH, Bauernschaft 116 in 48249 Dülmen, „Erweiterung des Quarzsandtagesbaues Merfeld“ findet der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG NRW am

**24. Februar 2017, ab 10:00 Uhr (Einlass ab 09:30 Uhr)  
im Restaurant „Korfu“, Rekener Str. 82, 48249 Dülmen,**

statt.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Der Termin wurde zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg (<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>) bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen form- und fristgerecht bei den Auslegungsstellen bzw. der Planfeststellungsbehörde eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher beim Einlass entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Dortmund, den 30. Januar 2017

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag  
gez. Endorf

#### 18/17 - Sparkasse Westmünsterland

#### **Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Gronau, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck am 22.02.2017**

Am Mittwoch, 22. Februar 2017, findet um 17.00 Uhr in der Hauptstelle der Sparkasse Westmünsterland, Wilbecke 1 in Borken, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland – Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Gronau, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck – statt.

#### Tagesordnung:

##### **A. öffentlicher Teil**

1. Bericht zur geschäftlichen Entwicklung der Sparkasse Westmünsterland
2. Wahl eines Schriftführers
3. Verschiedenes

##### **B. nicht öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds
2. Genehmigung der Bestellung eines Vorstandsmitglieds
3. Verschiedenes

15. Februar 2017

Sparkassenzweckverband Westmünsterland  
Sparkassenzweckverband  
der Kreise Borken und Coesfeld  
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden,  
Gronau, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck  
gez. Dr. Christian Schulze Pellengahr  
- Landrat -  
Vorsitzendes Mitglied  
der Verbandsversammlung

#### 19/17 - Sparkasse Westmünsterland

#### **Aufgebote von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland**

##### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337674808 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparerkunde.

Die Sparkasse Westmünsterland fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 03.05.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparerkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 03.02.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

#### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336263082 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die Sparkasse Westmünsterland fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 08.05.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 06.02.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

#### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 300201647 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die Sparkasse Westmünsterland fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 09.05.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 09.02.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---